

Satzung über die Aufstellung und Anbringung von Plakaten zum Zwecke der Wahlsichtwerbung (Plakatierungssatzung)

Abl. Hann. 16. Mai 2024, Nr. 20, S. 141

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung zu Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen (RdErl.) v. 20.08.2020 (Nds. MinBl. S. 1066) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 25.04.2024 folgende Satzung über die Aufstellung und Anbringung von Plakaten - bis zu einer Größe von DIN A0 - und Plakat-/Stelltafeln - bis zu einer Größe von bis zu 2,6m x 3,6m - zum Zwecke der Wahlsichtwerbung für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

§ 1

Verantwortung

- (1) Wahlsichtwerbung ist nur den zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelvorschlägen zulässig.
- (2) Für die Wahlsichtwerbung, das Aufstellen und Anbringen von Wahlplakaten und Wahlplakatträgern (Stelltafeln) sind die jeweils vom Wahlleiter zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelwahlvorschläge verantwortlich.
- (3) Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelvertreter*innen benennen schriftlich vor Beginn der Plakatierungsfrist jeweils eine Kontaktperson (mit Namen, Anschrift, Telefonnummer(n) und E-Mail), die während der gesamten Plakatierungsdauer jederzeit von der Wahlleitung und anderen Dienststellen bei Fragen, Beschwerden etc. zur Wahlsichtwerbung angesprochen werden kann. Diese Angaben sind vor Beginn der Plakatierungsfrist bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Kontakt: 66.12@Hannover-Stadt.de

§ 2

Plakatierungsfristen

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten zum Zwecke der Werbung für Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu den Organen der kommunalen Vertretungen entsprechend dem Niedersächsi-

schen Kommunalverfassungsgesetz ist erlaubt innerhalb eines Zeitraums, der am Freitag vor dem achten Sonntag (zwei Monate) vor dem jeweiligen Wahltermin beginnt und am siebten Tag nach diesem Wahltermin endet.

- (2) Im Falle einer Stichwahl für die Wahl von Hauptverwaltungsbeamt*innen der Region Hannover oder der Landeshauptstadt Hannover verlängert sich die Frist um die jeweilige Dauer zwischen dem Termin für den ersten Wahlgang und dem für die Stichwahl.
- (3) Bis zum Ende dieser Frist sind Plakate und Plakatträger (Stelltafeln) vollständig, einschließlich sämtlichen Befestigungsmaterials, zu entfernen.

§ 3

Verkehrssicherheit

- (1) Der Verkehr jedweder Art darf durch die Anbringung und Aufstellung von Wahlsichtwerbung weder behindert noch gefährdet werden.
- (2) Der verkehrssichere Zustand der Wahlsichtwerbung ist durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen.
- (3) Die Wahlsichtwerbung darf die Wirkung amtlicher Kennzeichen nicht beeinträchtigen. Die uneingeschränkte Sicht auf Fußgängerüberwege, Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen ist zu gewährleisten. An Pfosten mit Verkehrszeichen oder Lichtsignalen sowie an sonstigen Verkehrseinrichtungen darf keine Wahlsichtwerbung angebracht werden.
- (4) Es dürfen keine amtlichen Verkehrszeichen abgebildet werden. Auch darf die Gestaltung der Wahlsichtwerbung nach Form und Farbe nicht Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben.
- (5) Für die Anbringung und Aufstellung von Wahlplakaten bis zu einer Größe von DIN A0 gelten folgende Sicherheitsabstände:
0,60 m vom Bordstein,
0,30 m vom Radweg,
5,00 m von einer Einmündung,
2,20 m über Straßenniveau bei der Anbringung über Geh- und Radwegen.
- (6) Bei der Aufstellung von Plakat-/Stelltafeln bis zu einer Größe von 2,6m x 3,6m auf Mittelstreifen und Mittelinseln ist ein Abstand von 50 m zu Durchlässen und Kreuzungen einzuhalten. Gleiches gilt auch auf den Seitenstreifen vor Einmündungen, Kreuzungen und Lichtsignalanlagen. Auch die uneingeschränkte Sicht auf Fußgängerüberwege, Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen ist zu gewährleisten. Für alle Standorte ist vorab - unter Vorlage der Standortdaten - die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Kontakt: 66.12@Hannover-Stadt.de
- (7) Die Plakat-/Stelltafeln bis zu einer Größe von bis zu 2,6m x 3,6m müssen die erforderliche Standsicherheit haben.
- (8) Bei einer Aufstellung der Plakat-/Stelltafeln bis zu einer Größe von bis zu 2,6m x 3,6m dürfen die Flächen nicht mehr als unvermeidbar beschädigt werden. Nach der Entfernung der Tafeln ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Das gilt insbesondere für Grünflächen.

- (9) An allen Brücken ist die Anbringung und Aufstellung von Wahlsichtwerbung untersagt.
- (10) An Autobahnen und allen Straßen mit dem Charakter von Schnellstraßen (Kraftfahrstraßen) ist die Anbringung und Aufstellung von Wahlsichtwerbung untersagt. Im Einzelnen betrifft dies Messeschnellweg, Weidetorkreisel, Pferdeturmkreuzung, Südschnellweg, Frankfurter Allee, Westschnellweg, Bremer Damm, Am Leineufer (B6), Bückeburger Allee (B65), die Bundesstraße 65, die Hamelner Chaussee (B217), Kirchhorster Straße, Landwehrkreisel, Ricklinger Kreisel, Deisterplatz, Tönniesbergkreisel, Schwanenburgkreuzung.

§ 4

Schutz von Bauwerken, Masten u.a.

- (1) Wahlsichtwerbung darf nicht an Bauwerken und Schaltkästen angebracht werden.
- (2) An Hauswänden, Mauern oder Zäunen bedarf die Anbringung oder Aufstellung von Wahlsichtwerbung der Zustimmung der Eigentümer*innen.
- (3) Bei der Anbringung an Leuchtmasten dürfen die lackierten oder verzinkten Oberflächen nicht beschädigt werden. An Masten vorhandene Schilder, Klappen und Türen müssen zur Bedienung der Anlagenteile frei bleiben.
- (4) Plakate der Größe DIN A0 dürfen nicht aufgehängt werden, sondern müssen auf dem Erdboden aufgestellt werden.
- (5) Kleinere Plakate dürfen an Beleuchtungsmasten angebracht werden, sofern die Anbringungshöhe 4,00 m nicht überschreitet. Pro Antragsteller*in darf nur mit einem Plakat geworben werden. Als ein Plakat zählen dabei auch doppelseitige Plakatträger.

§ 5

Schutz von Bäumen

An Bäumen ist die Aufstellung von Plakattafeln und das Anbringen von Plakaten grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Wuchshilfen, Schutzzäune und ähnliche Vorrichtungen, die dem Schutz der Bäume dienen, wobei die Bewässerung und die Prüfung der Standfestigkeit von Bäumen uneingeschränkt gewährleistet bleiben müssen.

§ 6

Verbot der Plakatierung

Über die in §3 benannten Verbote hinaus ist die Aufstellung und Anbringung von Wahlplakaten untersagt in folgenden Bereichen:

- (a) im Nahbereich von Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist – hier sind mindestens 50 Meter Abstand vom Eingangsbereich freizuhalten;

- (b) in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, in der Eilenriede, dem Hermann-Löns-Park, der Seelhorst und im Tiergarten,
- (c) im Abstand von mindestens 50 Metern vor den Ein- und Ausgängen von Friedhöfen sowie innerhalb von Gartenanlagen, in die Friedhöfe einbezogen sind (Gartenfriedhof Warmbüchenstraße und St. Nikolaifriedhof);
- (d) in einem Umkreis von mindestens 50 Metern um das jüdische Mahnmal auf dem Opernplatz;
- (e) in der Leinstraße (zwischen Karmarsch- und Schlossstraße) sowie im Bohlendamm und auf dem Hannah-Arendt-Platz;
- (f) auf dem Trammplatz sowie auf der südlichen Seite des Friedrichswalls (zwischen Culemannstraße und Willy-Brandt-Allee);
- (g) auf allen in der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover festgelegten Flächen (vgl. <https://www.hannover.de/content/download/407455/file/Marktsatzung-LHH.pdf>)

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit Wahlsichtwerbung im Rahmen dieser Satzung zugelassen ist, gelten die notwendigen Ausnahmen von den Vorschriften des §49 der Niedersächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Verstößen gegen die Auflagen dieser Satzung, insbesondere gegen die Verpflichtung zur fristgerechten Anbringung und Entfernung von Wahlsichtwerbung, erfolgt die Ersatzvornahme der Beseitigung durch einen Dritten auf Kosten der jeweils verantwortlichen Partei, Wählervereinigung oder Einzelpostulanten.
- (3) Die Zustimmung für die Standorte der Plakat-/Stelltafeln bis zu einer Größe von 2,6m x 3,6m ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (4) Es bestehen keine Haftungsansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Hannover.
- (5) Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.